



SATZUNG ZUR 6. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 10. DEZEMBER 2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in der Sitzung am 10. Dezember 2021 folgende 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

I.

Leistungsgebühr Niederschlagswasser

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Pro Quadratmeter wird in den Kalenderjahren 2022 und 2023 eine Gebühr von 0,41 EUR erhoben.

II.

Leistungsgebühr Schmutzwasser

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage beträgt die Gebühr in den Kalenderjahren 2022 und 2023 pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 2,63 EUR.

III.

Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

1. Gebühr für geschlossene Gruben

- a) Kosten der Abfuhr..... 35,70 €/m³
- b) Kosten für die Reinigung..... 3,92 €/m³
- c) Gebühr für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus geschlossenen Gruben 39,62 €/m³

2. Gebühr für Kleinkläranlagen

- a) Kosten der Abfuhr..... 35,70 €/m³
- b) Kosten für die Reinigung..... 39,20 €/m³
- c) Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen 74,90 €/m³

IV.

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 10. Dezember 2021

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)